

**Feststellungsverfügung
betreffend den Geldspielautomaten SPUTNIK ONE PLUS
Softwareversion 1.08**

Die Eidgenössische Spielbankenkommission

verfügte am 24. August 2005:

1. In Gutheissung des Gesuches vom 8. Juni 2005 wird der Geldspielautomat Sputnik One Plus mit der Softwareversion 1.08 als Geschicklichkeitsspielautomat im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 SBG qualifiziert.
2. Das Aufstellen und der Betrieb des Geldspielautomaten Sputnik One Plus mit der Softwareversion 1.08 ist, unter Vorbehalt der Erfüllung der nachfolgenden Auflagen und unter Vorbehalt kantonaler Bestimmungen, zulässig.
3. Der geprüfte Apparat sowie das geprüfte Speichermedium des definitiven Programmes sind bei der Eidgenössischen Spielbankenkommission zu hinterlegen.
4. Jede Änderung des Gerätes muss vorgängig der Eidgenössischen Spielbankenkommission zur Prüfung und Bewilligung unterbreitet werden.
5. Dieser Entscheid ist nicht massgebend für die Frage, ob der Apparat nach anderen rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere jenen des Patent-, Muster- und Modell- oder Markenrechtes und der Wettbewerbsbestimmungen zulässig ist.
6. Die Verfahrenskosten von 3237.50 Franken werden Peter Schorno auferlegt (Art. 112 ff. VSBG). Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides zu bezahlen. Eine entsprechende Rechnung wird zugestellt.
7. Zustellung an und Publikation:
 - A. Peter Schorno, Hechtweg 5, 8808 Pfäffikon
 - B. Kantone mit Abbildung
 - C. Im Bundesblatt
8. Der Beschwerde gegen vorliegende Verfügung wird die aufschiebende Wirkung gemäss Artikel 55 VwVG entzogen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung bei der für Spielbanken zuständigen Rekurskommission, Postfach 5972, 3001 Bern Beschwerde geführt werden.

6. September 2005

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Präsident: Benno Schneider